

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. April 1997

Teil II

114. Verordnung: Änderung der Verordnung Hopfenbeihilfe

114. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung Hopfenbeihilfe geändert wird

Auf Grund der §§ 96 und 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Verordnung Hopfenbeihilfe, BGBl. Nr. 227/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Beihilfe für im Anbaugebiet Österreich erzeugten Hopfen ist auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 zu gewähren, wenn die Voraussetzungen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten gegeben sind.

(2) Ist der Erzeuger Mitglied einer anerkannten Erzeugergemeinschaft, so ist der Beihilfeantrag von dieser unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes zu stellen. Der Erzeuger selbst hat ein schriftliches Ansuchen auf Beihilfe unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes, das jedenfalls die in der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 angeführten Angaben enthält, an die Erzeugergemeinschaft zu übermitteln. Diese hat die Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Erzeugergemeinschaft hat die Ansuchen, die alle Voraussetzungen erfüllen, zu sammeln und zugleich mit ihrem Beihilfeantrag bei der AMA einzureichen.

(3) Ist der Erzeuger kein Mitglied einer anerkannten Erzeugergemeinschaft, so hat er selbst den Beihilfeantrag unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes bei der AMA einzureichen.

(4) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Ist der Erzeuger Mitglied einer anerkannten Erzeugergemeinschaft, so hat diese die Anbauflächenenerklärung über die Anbauflächen ihrer Mitglieder unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes, das auch die Anmeldung der von der Erzeugergemeinschaft über Lieferverträge (Ernteerträge) verkauften Hopfenmengen umfaßt, einzureichen. Der Erzeuger selbst hat eine Erklärung über seine Anbauflächen unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes an die Erzeugergemeinschaft zu übermitteln. Dieses Formblatt hat jedenfalls folgendes zu enthalten:

1. die in der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 vorgeschriebenen Angaben,
2. die Anmeldung der – soweit gegeben – über eigene Lieferverträge (Ernteerträge) verkauften Hopfenmengen und
3. die Abernteerklärung über die Hopfenflächen der vergangenen Ernte.

Die Erzeugergemeinschaft hat die Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Erzeugergemeinschaft hat die Erklärungen, die alle Voraussetzungen erfüllen, zu sammeln und zugleich mit ihrer Anbauflächenenerklärung bei der AMA einzureichen.

(2) Ist der Erzeuger kein Mitglied einer anerkannten Erzeugergemeinschaft, so hat er selbst die Anbauflächenenerklärung unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes bei der AMA einzureichen.“

Molterer